

# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

Gemeindeverband Friedhofwesen Münsingen Rubigen

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine	Bestimmungen
	Angement	Destiningen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Oekologie
- Art. 3 Andere Sitten und Gebräuche

## II Zuständigkeit

- Art. 4 Organe
- Art. 5 Vorstand
- Art. 6 Bestattungskoordinator/-in, Friedhofgärtner/-in, Totengräber/-in, Parkpfleger/-in
- Art. 7 Friedhofruhe
- Art. 8 Abteilungen
- Art. 9 Grabgestaltung
- Art. 10 Grabmal

## III Bestattung, Ruhedauer und Aufhebung

- Art. 11 Art der Grabstätten
- Art. 12 Beisetzungen
- Art. 13 Unentgeltliche Bestattung Kostenübernahme
- Art. 14 Rückerstattung bei Falschangaben
- Art. 15 Ruhedauer
- Art. 16 Aufhebung

## IV Gebühren

Art. 17 Gebühren

## V Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 18 Widerrechtliche Zustände
- Art. 19 Haftungsausschluss
- Art. 20 Strafbestimmungen und Rechtsmittel
- Art. 21 Inkrafttreten

Der Gemeindeverband Friedhofwesen Münsingen Rubigen, gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsverordnung (vom 28.04.2004)
- die Kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) (vom 3.06.2009)
- die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) (vom 27.10.2010)
- das Polizeigesetz (PolG) (vom 8.06.1997)
- das Gemeindegesetz (vom 16.03.1998)
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes (vom 1.1.2018)

erlässt folgendes Reglement.

## Allgemeine Bestimmungen

## Geltungsbereich

## Art. 1

- 1 Dieses Reglement ordnet die Aufgaben der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden im Bestattungs- und Friedhofwesen.
- 2 Das Bestattungs- und Friedhofwesen umfasst die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb nachfolgender Friedhöfe:
  - Friedhof, Grundstück Nr. 74 und 3625
  - Parkanlage, Grundstück Nr. 73

## Oekologie

## Art. 2

Die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.

# Andere Sitten und Gebräuche

## Art. 3

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung sind auf dem Friedhof verschiedene Arten von Beisetzungen und Grabgestaltungen zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. Der Vorstand kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen schaffen.

# Zuständigkeit

## Organe

## Art. 4

Der Vollzug des Reglements obliegt:

- · dem Vorstand
- dem Bestattungskoordinator/der Bestattungskoordinatorin

- · dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin
- · dem Totengräber/der Totengräberin
- · dem Parkpfleger/der Parkpflegerin

#### Vorstand

#### Art. 5

1 Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben im Bereiche des Bestattungs- und Friedhofwesens.

## 2 Der Vorstand

- behandelt alle die Bestattungen und den Friedhof betreffenden Angelegenheiten,
- · erlässt die Verordnung zu diesem Reglement,
- verwaltet die Friedhofanlagen unter Einschluss der Gebäude,
- wählt den Bestattungskoordinator/die Bestattungskoordinatorin, den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin, den Totengräber/die Totengräberin (die beiden letzten Ämter müssen in Personalunion ausgeübt werden) und den Parkpfleger/die Parkpflegerin (kann separat vergeben werden) auf die Dauer von vier Jahren.
- stellt sicher, dass die Auftragsvergaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Submissionsverordnung erfolgen,
- erstellt die Pflichtenhefte für die obgenannten Funktionäre, beaufsichtigt deren Tätigkeit und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht,
- erteilt die in diesem Reglement vorgesehenen Bewilligungen,
- regelt bei Bedarf das Mietverhältnis mit den Begräbnisinstituten und dem Friedhofgärtner für die Benutzung von Räumlichkeiten in der Aufbahrungshalle,
- besorgt die Pläne für die Friedhofanlagen und legt die Lage der Abteilungen fest,
- · entscheidet über die Aufhebung von Gräberfeldern,
- entscheidet über Grabbepflanzung und Grabmalgestaltung,
- entscheidet über Gesuche zur Übernahme der Bestattungskosten einer unentgeltlichen Bestattung,
- kann hinsichtlich einer unentgeltlichen Bestattung eine Vereinbarung mit den Bestattungsunternehmen abschliessen.

Bestattungskoordinator/-in, Friedhofgärtner/-in, Totengräber/in, Parkpfleger/-in

#### Art. 6

- 1 Der Bestattungskoordinator/die Bestattungskoordinatorin, der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin, der Totengräber/die Totengräberin, der Parkpfleger/die Parkpflegerin unterstehen dem Vorstand und haben die Aufgaben des in Artikel 5 erwähnten Pflichtenheftes zu befolgen.
- 2 Sie bezeichnen ihren betriebsinternen Stellvertreter/Stellvertreterin. Diese werden vom Vorstand bestätigt.
- 3 Beschwerden gegen diese Funktionäre/Funktionärinnen sind an den Vorstand zu richten.

#### Friedhofruhe

#### Art. 7

- 1 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich.
- 2 Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.
- 3 Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin, der Totengräber/ die Totengräberin und die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.

## Abteilungen

## Art. 8

- 1 Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:
  - a) Reihengräber für Erwachsene
  - b) Reihengräber für Kinder und Sternenkinder
  - c) Familiengräber
  - d) Urnengräber
  - e) Urnennischen
  - f) Gemeinschaftsgrab (bestehend aus Aschenschacht, Rasenfeld für verrottbare Kartonurnen, Rasenfeld für Sargbestattungen und Waldfriedhof mit Aschenschüttung)
- 2 Die Verstorbenen sind in den entsprechenden Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge zu bestatten.
- 3 In den Abteilungen a) bis e) ist die Beisetzung zusätzlicher Urnen möglich.

#### Grabgestaltung

#### Art. 9

1 Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin besorgt den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber, den Unterhalt der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes.

- 2 Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin übertragen.
- 3 Einzelheiten werden in der Verordnung zu diesem Reglement geregelt. Diese orientieren sich nach Möglichkeit an den Gestaltungswünschen der Angehörigen.

#### Grabmal

#### Art. 10

Jedes Grab kann mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Einzelheiten regelt die Verordnung.

## Bestattung, Ruhedauer und Aufhebung

#### Art der Grabstätten

#### Art. 11

- 1 Die Art der Grabstätten richtet sich nach Artikel 8. Die Beisetzung von Urnen in bestehenden Erdbestattungsgräbern ist gestattet.
- 2 Das Zerstreuen der Asche innerhalb des Friedhofs ist nicht zulässig.

#### Beisetzungen

#### Art. 12

Auf dem Friedhof Münsingen dürfen alle Einwohner/innen der Verbandsgemeinden - mit Ausnahme in Familiengräber - kostenlos beigesetzt werden. Für alle Auswärtigen und für Familiengräber richten sich die Gebühren nach dem Gebührentarif der Verbandsgemeinden.

## Würdige Bestattung Kostenübernahme

## Art. 13

- 1 Eine verstorbene Person, die in den Verbandsgemeinden wohnhaft war oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung in der Gemeinde zu bestatten ist, hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde (Art. 7 Bundesverfassung) Anspruch auf eine würdige Bestattung, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist.
- 2 Die Übernahme der Bestattungskosten ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen und ist aus dem Nachlass zu bezahlen. Nahe Angehörige sind Ehepartner, eingetragene Partner/Partnerin, Eltern und Kinder der verstorbenen Person.

- 3 Damit ein Gesuch für eine Kostenübernahme einer würdigen Bestattung minderbemittelter Personen gemäss Abs.1 durch den Vorstand des Gemeindeverbandes Friedhofwesen geprüft wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
  - a) Der Nachlass weist eine deutliche Überschuldung auf oder beträgt weniger als CHF 5'000.-
  - b) Es erfolgt keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche.
  - c) Die nahen Angehörigen geraten durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage.
- 4 Grundsätzlich umfasst die würdige Bestattung eine einfache Bestattung.
- 5 Sind die Kriterien erfüllt, übernimmt der Gemeindeverband Friedhofwesen die Kosten für eine Bestattung im würdigen Rahmen von maximal CHF 2'500.- inkl. aller Überführungsfahrten und Mehrwertsteuer.
- 6 Die Verbandsgemeinden klären die finanziellen Verhältnisse.
- 7 Das Gesuch einer Kostenübernahme ist durch alle nahen Angehörigen bei der zuständigen Verbandsgemeinde einzureichen.

# Rückerstattung bei Falschangaben

#### Art. 14

1 Sofern durch falsche Angaben oder Unterschlagung von Tatsachen Leistungen erwirkt werden, sind die Gesuchstellenden zur Rückerstattung verpflichtet.

#### Ruhedauer

#### Art. 15

- 1 Die Ruhezeit beträgt für Reihengräber und Urnengräber 25 Jahre. Bei Familiengräbern und Urnennischen beträgt sie 40 Jahre. Später als 15 Jahre nach dem Erstverstorbenen kann keine Erdbestattung mehr im Familiengrab erfolgen.
- 2 Die Ruhezeit für Beisetzungen vor dem 1.1.2002 wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglement gewährt.
- 3 Das Beisetzen zusätzlicher Urnen verlängert die Ruhezeit nicht.
- 4 Ein früheres Öffnen der Gräber ist nur mit der Bewilligung der für die Exhumation zuständigen Behörde zulässig.

## Aufhebung

#### Art. 16

1 Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Vorstand die Aufhebung einer Abteilung von Gräbern verfügen.

- 2 Die Verfügung ist zweimal im Anzeiger Konolfingen zu publizieren.
- 3 Werden innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, so räumt der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin die Grabstätten.
- 4 Angehörige, die ausserhalb des Anzeigergebietes wohnhaft sind, werden, sofern ihre Adressen bekannt sind, vom Vorstand informiert.

## Gebühren

#### Gebühren

#### Art. 17

- 1 Die Gebühren für die in diesem Reglement vorgesehenen Verrichtungen, soweit sie nicht auf Kosten des Gemeindeverbandes ausgeführt werden, sind in einem von der Verbandsversammlung erlassenen und der Entwicklung anzupassenden Gebührentarif festgelegt.
- 2 Der Vorstand überprüft den Gebührentarif periodisch und unterbreitet allfällige Änderungsanträge der Verbandsversammlung.

## Straf- und Schlussbestimmungen

## Widerrechtliche Zustände

## Art. 18

Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden auf Kosten des Pflichtigen beseitigt oder wiederhergestellt, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde.

## Haftungsausschluss

#### Art. 19

- 1 Der Gemeindeverband haftet nicht für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, und leistet keinen Ersatz, wenn Grabmäler beschädigt werden.
- 2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, die durch seine Funktionäre/Funktionärinnen verursacht werden.

# Strafbestimmungen und Rechtsmittel

## Art. 20

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft werden, solche gegen die Verordnung und gestützt darauf mit Busse bis Fr. 2'000.-. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 2 Gegen Verfügungen des Vorstandes des Gemeindeverbandes kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

## Art. 21

Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Juli 2019 und tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Verbandsversammlung vom 7. Juni 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Kurt Moser

Der Sekretär:

Christian Burri

# Auflagezeugnis

Der Vorstand des Gemeindeverbandes hat dieses Reglement vom 5. Mai 2023 bis 7. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 4. Mai 2023 bekannt.

Münsingen, 7. Juni 2023

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Moser

Christian Burri